

# **LINZ fördert Gründer\*innen**

## **am Standort der Tabakfabrik Linz Entwicklungs- und Betriebsgesellschaft mbH (TFL)**

**Es gelten die ALLGEMEINE FÖRDERUNGSRICHTLINIE und die WIRTSCHAFTSFÖRDERUNGSRICHTLINIE der Stadt Linz.**

### **1) Ziel der Förderung**

Die Tabakfabrik Linz (TFL) ist mit ihren inhaltlichen Schwerpunkten im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie und der Kreativwirtschaft Impulsgeber für die Weiterentwicklung dieser Themen am Wirtschaftsstandort Linz.

Daher soll die Entwicklung neuer zukunftsfähiger Arbeitsplätze an diesem Standort gezielt gefördert und sichergestellt werden.

Diese Förderung kommt aber nur jenen, den nachgenannten Anforderungen entsprechenden Unternehmen zugute, die sich in der TFL niederlassen. Sie ist unabhängig von sonstigen Förderungsmöglichkeiten im Rahmen des Linzer Wirtschaftsförderungsprogrammes zu sehen.

### **2) Antragsberechtigte Förderungswerber\*innen**

Förderungswerber\*innen können Einzelunternehmer\*innen und juristische Personen sowie Personengesellschaften des Bürgerlichen Rechtes und des Unternehmensrechtes sein, deren Gründung zum Zeitpunkt des Erstbezuges von Räumlichkeiten in der TFL nicht länger als drei Jahre zurückliegt.

Als Förderungswerber\*innen kommen insbesondere Unternehmen und Forschungseinrichtungen in Frage, die im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie oder der Kreativwirtschaft tätig sind und/oder ergänzende Dienstleistungen für solche Unternehmen bzw. deren Versorgung erbringen.

Im Ansuchen muss die jeweilige einschlägige Gewerbeberechtigung oder sonstige notwendige behördliche Ausübungsbefugnis nachgewiesen werden. Darüber hinaus müssen antragstellende Unternehmen – um dem Förderungsziel der vornehmlichen Unterstützung von Existenzgründungen und Jungunternehmern gerecht zu werden – hinsichtlich ihrer Betriebsgröße zum Zeitpunkt des Erstbezuges von Flächen in der TFL der Definition von kleinen Unternehmen im Sinne dieser Richtlinie entsprechen, wofür die folgenden Kriterien gelten:

- Beschäftigung von weniger als 50 Personen (VZÄ) und
- einen Jahresumsatz von höchstens € 10 Millionen und/oder
- eine Jahresbilanzsumme von höchstens € 10 Millionen und
- ein und dasselbe Unternehmen kann nur einmal nach dieser Richtlinie gefördert werden.

Zur Berechnung der Beschäftigtenzahl ist der Beschäftigtenstand zum Zeitpunkt der Antragstellung heranzuziehen, wobei Teilzeitbeschäftigte oder saisonbedingte Beschäftigte auf Vollzeitbasis (VZÄ) umzurechnen sind.

Zur Umsatzberechnung sind die zum Zeitpunkt des Ansuchens bereits getätigten Nettoumsatzerlöse, bei Existenzgründer\*innen, die zu diesem Zeitpunkt bereits schriftlich erteilten Aufträge exklusive Erlösschmälerungen, Mehrwertsteuer etc. heranzuziehen.

### **3) Gegenstand, Art und Umfang der Förderung**

Gefördert wird das monatliche Nutzungsentgelt bzw. der Hauptmietzins für Flächen in der TFL in Form eines monatlichen Zuschussbetrages. Die Förderungshöchstdauer beträgt drei Jahre ab dem Zeitpunkt des erstmaligen Einzuges in die TFL. Alle in Folge angeführten Beträge sind Maximalbeträge. An nicht vorsteuerabzugsberechtigte Fördernehmer\*innen werden die Beträge zuzüglich gesetzlicher USt. ausbezahlt. Es erfolgt keine Indexanpassung.

Ein „Pixel“ in der „Strada del Startup“ wird mit maximal € 220,00, ein „Fixed Table“ mit maximal € 110,00 und ein „Shared Table“ mit maximal € 60,00 pro Monat gefördert. Es werden maximal 2 „Tables“ je Fördernehmer\*in gefördert. Alternativ wird der monatliche Hauptmietzins bzw. das Nutzungsentgelt (ohne Betriebs-, Heiz- und Nebenkosten, sowie ohne USt) für betrieblich notwendige Räume bis zu 50 m<sup>2</sup> Fläche innerhalb der TFL in Form eines Zuschusses gefördert. Die Höhe der Förderung beträgt im ersten Jahr der Laufzeit 50 %, für das zweite Jahr 40 % und das dritte Jahr 30 % laut individuellen Bestandverträgen zwischen der TFL bzw. den Nettonutzungsentgelten laut Vereinbarung zwischen dem\*der Hauptmieter\*in und dem\*der Förderwerber\*in bei Mitnutzung von Flächen.

Bei Mitnutzung von Flächen eines\*einer Hauptmieter\*in der TFL darf das Nutzungsentgelt je m<sup>2</sup> für die vom\*von der Förderwerber\*in genutzte Fläche maximal in der dem\*der Hauptmieter\*in von der TFL verrechneten Höhe sein. Die entsprechenden Nutzungsvereinbarungen sind im Zuge des Onlineförderansuchens hochzuladen und die tatsächlich verrechneten Entgelte quartalsweise am Wege über die TFL nachzuweisen. Die Nutzungsvereinbarungen müssen konform zu den diesbezüglichen mietrechtlichen Bestimmungen im Hauptmietvertrag mit der TFL sein und die TFL ist über die Mitnutzung von Flächen durch den\*die Förderwerber\*in in Kenntnis zu setzen.

### **4) Förderungsvoraussetzungen**

Neben dem Erstbezug von Flächen in der TFL sind weitere Voraussetzungen, dass

- die Gründung des Unternehmens bzw. der Forschungseinrichtung nicht länger als drei Jahre, gerechnet ab dem Einzug in die TFL, zurückliegt;
- ein formgültiger, unbedingter Mietvertrag mit der TFL bzw. Factory300 abgeschlossen wurde oder eine entsprechende Nutzungsvereinbarung für „Tables“ in der Factory300 oder zur Mitnutzung einer Fläche eines\*einer Hauptmieter\*in besteht;
- eine kurze, stichwortartige Beschreibung des Unternehmenzwecks und die entsprechende(n) Gewerbeberechtigung(en) bzw. sonstige behördliche Befugnisse mit dem Onlineansuchen hochgeladen wurde;
- der\*die Jungunternehmer\*innen geschäftsführende\*r Gesellschafter\*innen ist/sind und zumindest 51 % der Geschäftsanteile besitzt/besitzen, wenn das förderungswerbende Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person geführt wird;
- das Unternehmen zu maximal 25 % im Besitz von einem oder mehreren klein- und mittelbetrieblichen Unternehmen ist; und
- das förderungswerbende Unternehmen keine Großunternehmen im Sinne der jeweils gültigen EU Definitionen, als Miteigentümer\*innen hat.

## **5) Ansuchen und Verfahren**

Das Förderungsansuchen nach diesen Richtlinien ist binnen sechs Monaten ab Einzug in die TFL zu stellen. Die erforderlichen Unterlagen und Nachweise, insbesondere der gültige Mietvertrag bzw. die Nutzungsvereinbarung, sind im Zuge des Onlineansuchens unter <https://www.linz.at/serviceguide/form.php?id=9859> hochzuladen.

Eine treuhändische Prüfung der Erfüllung der Fördervoraussetzungen seitens TFL ist nicht notwendig. Eventuell angeforderte Ergänzungen sind binnen eines Monats nachzureichen. Kommt diese Dokumentation nicht fristgerecht zustande, wird das unvollständige Ansuchen außer Evidenz genommen und ist als gegenstandslos zu betrachten.

Die zuständige Förderstelle ist der Magistrat der Stadt Linz, Büro Stadtregierung, Abteilung Wirtschaft, Innovation, Klimaschutz und EU (BST/WIKE), 4041 Linz, Hauptplatz. 1.

Nach Prüfung des Ansuchens durch die Förderstelle und positiver Einzel-Beschlussfassung der städtischen Organe erfolgt die Auszahlung der jeweiligen Förderung nach Abruf durch die TFL quartalsweise im Nachhinein.

Mit Eintrag in die Quartalsabrechnung bestätigt die TFL die ordnungsgemäße Zahlung der Mietentgelte durch den\*die Fördernehmer\*in. Die Förderung wird von der Stadt Linz direkt an den\*die Fördernehmer\*in überwiesen.

Ein Rechtsanspruch auf die beschriebene Förderung besteht nicht; im Falle einer Ablehnung des Förderungsantrages wird der\*die Förderungswerber\*in über diese Entscheidung schriftlich informiert.

Die Stadt Linz behält sich vor, eine Prüfung der Abläufe und der Mittelzuordnungen, aber auch der rechtmäßigen Verwendung der Förderung (betriebliche Eigennutzung der geförderten Räumlichkeiten) jederzeit durch ihre Organe bzw. deren Beauftragten vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

## **6) Gültigkeit**

Diese Richtlinie tritt mit 1.1.2026 in Kraft und gilt bis 31.12.2026.

### **Informationen zu den geltenden, angewandten Förderrichtlinien der Stadt Linz:**

Allgemeine Förderungsrichtlinie: <https://www.linz.at/serviceguide/brochure.php?id=125>

Wirtschaftsförderungsrichtlinie: <https://www.linz.at/serviceguide/brochure.php?id=392>